HAVEL-QUELLE

Amtliches Mitteilungsblatt

des Amtes Penzliner Land
mit der Schliemanngemeinde Ankershagen
und den Gemeinden Kuckssee, Möllenhagen
und der Stadt Penzlin

Montag, den 22. April 2024 Nr. 04/2024

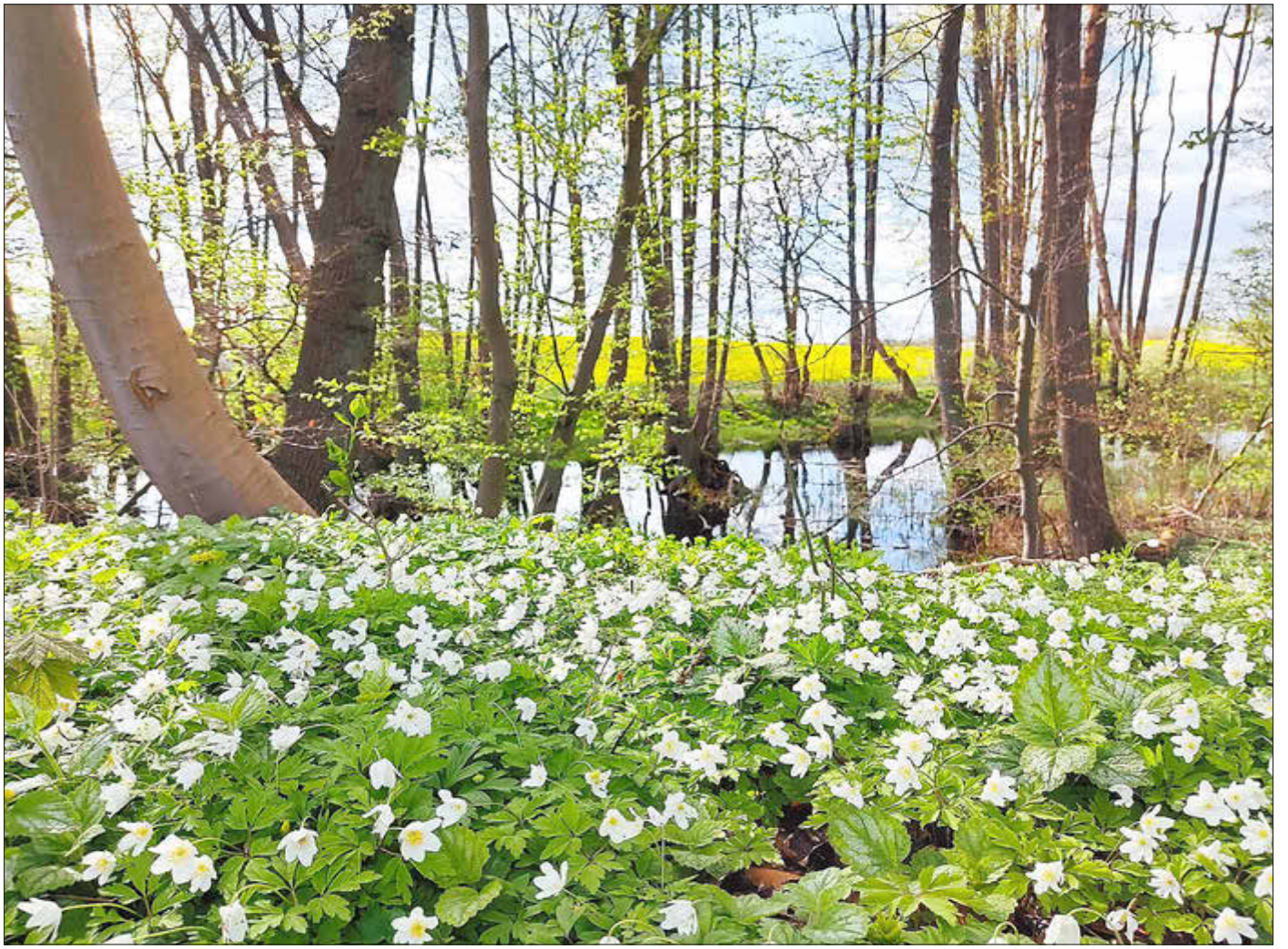

Foto: J. Haase

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen	2
Amtliche Mitteilungen	12
Wir gratulieren	13
Kultur und Freizeit	13
Schul- und Kitanachrichten	16
Vereine & Verbände	17
Kirchliche Nachrichten	21

Postwurfsendung

Die nächste Ausgabe der Havelquelle erscheint als Sonderdruck am Montag, den 13.05.2024.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Klarstellungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lübkow

Die Stadtvertretung der Stadt Penzlin hat in Ihrer Sitzung am 19.03.2024 die Satzung über die die Klarstellungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lübkow beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung umfasst Flurstücke in der Gemarkung Lübkow in der Flur 2 und ist in dem beigefügten Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt.

Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu ab sofort in der Stadtverwaltung Penzlin, Amt für Bau- und Wirtschaftsförderung, Warener Chaussee 55 a in 17217 Penzlin während der Dienst- und Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin sind die Satzung und die Begründung über die Homepage der Stadt Penzlin einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Klarstellungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lübkow schriftlich gegenüber der Stadt Penzlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und von durch Festsetzungen der Satzung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 5. 777) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, können gemäß § 5 Abs.5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Penzlin geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Penzlin, 04.04.2024

S. Flechner

STADT PENZLIN LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE

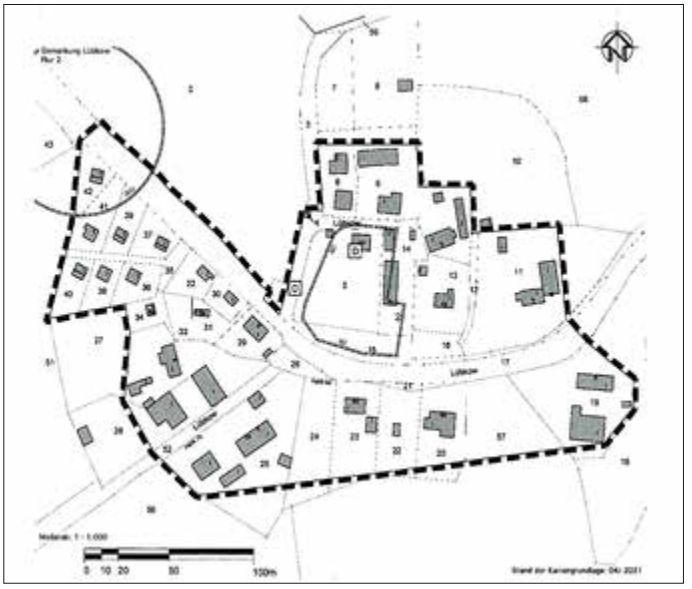

Bekanntmachung der Gemeinde Möllenhagen über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einzelhandel mit Tank- und Rastanlage Industriestraße“

Die Gemeindevertretung Möllenhagen hat in ihrer Sitzung vom 26.03.2024 in öffentlicher Sitzung den Planentwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einzelhandel mit Tank- und Rastanlage Industriestraße“ und die Begründung in der Fassung vom März 2024 entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB zur Veröffentlichung bestimmt. Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.
Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einzelhandel mit Tank- und Rastanlage Industriestraße“ umfasst eine Fläche von 14.531 m2 und die Flurstücke 19/34 sowie 19/59 der Flur 3 innerhalb der Gemarkung Möllenhagen.

Abgrenzung Plangebiet

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dient der Aufrechterhaltung der Versorgung des Ortes Möllenhagen sowie weiterer im Umland des Gemeindegebietes gelegenen Ortsteile mit Waren des täglichen Bedarfs. Die geplanten Änderungen auf dem Tankstellengelände sollen bessere Serviceleistungen für den regionalen Logistikverkehr ermöglichen.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gern. § 3 Abs. 2 BauGB werden folgende Unterlagen auf der Homepage des Amtes Penzliner Land unter https://amt-penzliner-land.de/Verwaltung/Amtliche-Bekanntmachungen/Bebauungspläne/ veröffentlicht:

- Vorentwurf Bebauungsplan
- Entwurf der Planbegründung
- Vorhaben- und Erschließungsplan
- Abwägungstabelle
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Geotechnischer Bericht
- Auswirkungsanalyse
- Zwischenbescheid Amt für Raumordnung und Landesplanung MSE
- Stellungnahme zum Zwischenbescheid
- Fachtechnische Stellungnahme/ Wassertechnische Untersuchungen.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen in der Zeit

vom 29.04.2024 bis 28.05.2024

öffentlich ausgelegt.
Die Unterlagen können während des Veröffentlichungsszeitraumes im Sekretariat des Amtes Penzliner Land, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin, 1. Obergeschoss, zu folgenden Dienststunden eingesehen werden:

Montag:	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 - 12:00 Uhr sowie 13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 - 12:00 Uhr sowie 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 - 12:00 Uhr

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gern. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB eingeholt.

Penzlin, den 28.03.2024

Thomas Diener
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Bekanntmachung der Stadt Penzlin über die Genehmigung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Kindertagesstätte Simon unterm Regenbogen am Ziegelkamp“ der Stadt Penzlin

Die Stadtvertretung der Stadt Penzlin hat am 13.12.2022 in öffentlicher Sitzung den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Kindertagesstätte Simon unterm Regenbogen am Ziegelkamp“ in der Fassung vom September 2022 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Er beläuft sich auf eine Fläche von 12.276 m2 und umfasst die Flurstücke 176 und 178 der Flur 6 innerhalb der Gemarkung Penzlin.

Mit Schreiben des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als höhere Verwaltungsbehörde vom 26.04.2023 (Az.: 457/2023-502) wurde die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Kindertagesstätte Simon unterm Regenbogen am Ziegelkamp“ der Stadt Penzlin nach § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wirksam.

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Kindertagesstätte Simon unterm Regenbogen am Ziegelkamp“ der Stadt Penzlin kann mit der Begründung sowie der zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB im Sekretariat des Amtes Penzliner Land, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin, 1. Obergeschoss, zu folgenden Dienststunden eingesehen werden:

Montag:	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 - 12:00 Uhr sowie 13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 - 12:00 Uhr sowie 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 - 12:00 Uhr

Die Einsichtnahme ist ebenfalls über die Homepage des Amtes Penzliner Land unter https:fiamt-penzliner-land.de/Verwaltung/Amtliche-Bekanntmachungen/Bebauungspläng/ möglich.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Stadt Penzlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Penzlin geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hingegen stets geltend gemacht werden.

Penzlin, den 28.03.2024

Sven Flechner
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage:
Übersichtskarte mir Darstellung des Geltungsbereiches

Lage des Plangebietes im Stadtgebiet

Amtliche Bekanntmachungen

Friedhofsordnung

vom 05.03.2024

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Alt Rehse, Mallin, Neuendorf, Passentin, Wulkenzin, Breesen, Chemnitz, Pinnow, Woggersin und Zirzow der Evangelisch- Lutherischen Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen. Dieser Beschluss bedarf der kirchen- aufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs § 1
Verwaltung § 2

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften
Ordnung auf dem Friedhof §3
Trauerfeier, Totengedenkfeiern §4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof §5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen §6

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften
Anmeldung der Bestattung §7
Verleihung des Nutzungsrechts § 8
Grabstätte § 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes § 10
Särge § 11
Ruhezeit § 12
Grabbelegung § 13
Umbettung § 14
Grab- und Bestattungsregister § 15

Vierter Abschnitt: Grabstätten
Arten der Grabstätten § 16
Wahlgrabstätten § 17
Urnengrabstätten § 18
Rasengrabstatten § 19

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle/Kirche
Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche § 20
Ausschmückung der Friedhofskapelle/Kirche § 21

Sechster Abschnitt:
Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
Mindeststärke der Grabmale § 22
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen § 23
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 24
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 25
Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 26
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten § 27
Entfernung von Grabmalen § 28

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten
Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten § 29
Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten § 30

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen
Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften § 31
Alte Rechte § 32
Pastorengrabstätten § 33
Gebühren § 34
Schließung und Entwidmung § 35
Rechtsbehelfe § 36
Inkrafttreten § 37

Friedhofsordnung

für die Friedhöfe in Alt Rehse, Mallin, Neuendorf, Passentin, Wulkenzin, Breesen, Chemnitz, Pinnow, Woggersin und Zirzow

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

(1) Die Friedhöfe in Alt Rehse, Mallin, Neuendorf, Passentin, Wulkenzin, Breesen, Chemnitz, Pinnow, Woggersin und Zirzow stehen im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Alt Rehse, Mallin, Neuendorf, Passentin, Wulkenzin, Breesen, Chemnitz, Pinnow, Woggersin und Zirzow. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen.

(2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der kommunalen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.
(3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 2
Verwaltung

(1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuß oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.
(2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Berechner nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr.
(3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchengemeinderat eines Friedhofsverwalters/Friedhofsmitarbeiters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 3
Ordnung auf dem Friedhof

(1) Das Betreten des Friedhofs ist nur während der Tageslichtzeit gestattet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekannt gegeben.
(2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.
(4) Nicht gestattet ist insbesondere:

a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
f) das Rauchen auf dem Friedhof,
g) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
h) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
i) das Führen von Hunden ohne Leine,
j) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind,
k) das Telefonieren mit Mobiltelefonen während einer Begräbnisfeier oder bei Totengedenkfeiern.

§ 4
Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

(1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.
(2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
(3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstoßen.
(4) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen. Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

§ 5
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt nachzuweisen.
(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.
(5) Die Zulassung kann befristet werden.
(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7.00 und 18.00 Uhr, außer am Buß- und Bettag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.
(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Steilen gelagert werden.
Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
(8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbegenehmigung schriftlich an- zuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.
(9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
(10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf
Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen, Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde bei der Kirchenkreisverwaltung Außenstelle Güstrow, Sankt-Jürgens-Weg 23, 18273 Güstrow oder beim Friedhofsträger eingelegt werden.
(11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 10 gelten entsprechend.

§ 6
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
(3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden,

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§7
Anmeldung der Bestattung

(1) Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor ist jede Bestattung so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden, Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbebuch oder eine Genehmigung der für den
Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.
(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
(4) Die Friedhofsverwaltung bzw. der Pastor setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel werktags.

§ 8
Verleihung des Nutzungsrechts

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.
(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts soll dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt werden.
(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen.
(4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
(5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
b) auf den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.02.2001, zuletzt geändert am 20.07.2017
c) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
d) auf die Stiefkinder,
e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
f) auf die Eltern,
g) auf die leiblichen Geschwister,
h) auf die Stiefgeschwister,
i) auf die nicht unter Buchstaben a bis h fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.
(6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
(7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Friedhofsträger berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.
(8) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.
(9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.
(10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.
(11) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.
(12) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen,

§ 9
Grabstätte

(1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.
(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
(3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:

a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
b) Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
c) Urnengrabstätten: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

§ 10
Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes

(1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu er- statten,
(2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.
(3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
(4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
(5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

§ 11
Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.
(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Särge sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.
(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
(5) Für die Bestattung in Mausoleen oder gemauerten Grüften sind nur Steinsärge, Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 12
Ruhezeit

(1) Die allgemeine Ruhezeit für Särge beträgt 25 Jahre, für Urnen 20 Jahre.
(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsopfern vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht.

§ 13
Grabbelegung

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal mit einem Sarg belegt werden.
(2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

§ 14
Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.
(3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstätte hat, kann eine Umbettung beim Friedhofsträger schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes be- antragen.
(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.
(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 15
Grab- und Bestattungsregister

(1) Für jeden Friedhof sind ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.
(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

Vierter Abschnitt: Grabstätten

§ 16
Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Urnengrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Rasengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- Urnengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

§ 17
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.
(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.
(3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden,
(4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 25 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.
(5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Gebühren werden nicht erstattet. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbe- legten oder belegten Wahlgrabstätten ist nur nach schriftlichem Antrag und Beibringen eines gewichtigen Grundes möglich. Er bedarf der Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Rückgabe des Nutzungsrechts setzt die Zahlung einer festgesetzten Gebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit in einer Summe und die Umgestaltung der Grabstätte in eine Rasengrabstätte voraus. Das Grabmal darf erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit entfernt werden.

§ 18
Urnengrabstätten

(1) In Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern (§ 9 Abs. 3c) können je Grabbreite 2 Urnen beigesetzt werden. Sind keine besonderen Urnenfelder eingerichtet, können in leere Wahlgrabstätten für Erdbestattungen 2 Urnen beigesetzt werden.
(2) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je Grabbreite 1 Urne zusätzlich beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 17 Absatz 4 gelten entsprechend,
(3) Ist die Wahlgrabstätte zuerst mit einer Urne belegt, kann kein Sarg mehr auf dieser Grabstätte beigesetzt werden.
(4) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.
(5) Der Beisetzung von Urnen dient auch die Urnengemeinschaftsaniage, soweit auf dem Friedhof vorhanden. Diese besteht aus vorbereiteten Urnengräbern, Kantenborde aus Naturstein, ist in einzelne Grabplatten von 0,50 x 0,50 m aufgeteilt und pro Grabplatte den Platz für eine Urne vorsieht, In der Innenfläche der Anlage befindet sich je eine Blumenhülse. Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz in der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen.
Nach der Bestattung wird die zuvor entfernte Grabplatte wieder eingesetzt.
Eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt.
Der Erwerb eines Platzes in der Urnengemeinschaftsanlage zu der laut Gebührenordnung festgelegten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege, die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Namensnennung.
Ein Vorerwerb einer Urnengrabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage ist zu den in der Friedhofsgebührenordnung genannten Gebühren möglich. Der Friedhofträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Urnengemeinschaftsanlage zu pflegen und in Stand zu halten.

Die Vornamen, Nachnamen, Geburtsjahr und Sterbejahr der Verstorbenen sind auf einer in der Urnengemeinschaftsanlage eingesetzten Grabplatte festgehalten.
Die Auftragsvergabe für die Grablafette (Namen, Geburts- und Sterbejahr) erfolgt durch den Friedhofsträger. Hierzu ist ein Rahmenvertrag mit einem Steinmetzbetrieb abgeschlossen worden. Die Kosten der Namensnennung sind bereits in der Graberwerbsgebühr enthalten.
Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig. Die exakte Lage der Urnen ist in der Friedhofverwaltung dokumentiert.
Es gilt die Ruhezeit für die Urnengrabstätten.

§ 19
Rasenwahlgrabstätte

(1) Der Erwerb einer Rasenwahlgrabstätte zu der lt. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr beinhaltet den Grabplatz, das Mähen des Rasens und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist den Rasen der Rasenwahlgrabstätten zu mähen und dauernd instand zu halten.
(2) Je Grabbreite dürfen in ein leeres Rasenwahlgrab nur 1 Sarg oder 1 Urne beigesetzt werden.
(3) Die Ersteinrichtung (Beseitigung des Hügels) und Raseneinsaat erfolgt in der Regel spätestens bis zum neunten Monat nach der Beisetzung durch den Nutzungsberechtigten. Nach der Erstanlage der Grabstätte sind keine weiteren Bepflanzungen auf der Grabstätte zulässig. Es kann eine Steckvase in handelsüblicher Form für Schnittblumen aufgestellt werden. Sollten es mehr als eine sein, ist die Friedhofsverwaltung zur kostenlosen Entsorgung jeder weiteren Vase, Pflanze oder Blumentopfes berechtigt.
Ein Erstattungsanspruch besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, während der Rasenpflege der Grabstätte die Vase zeitweise zu entfernen.
(4) Auf einer Rasenwahlgrabstätte darf nur ein Grabstein in Buch Pult Form mit maximalen Maßen von 0,60m x 0,80m liegend, eventuell mit daneben liegender Lochplatte ca. 0,18m x 0,18m für eine Steckvase, durch einen zugelassenen Steinmetz installiert werden.
(5) Der Name des Verstorbenen und das Geburts- u. Sterbejahr müssen in eingravierter, einfacher Schrift lesbar sein. (6) Vor Einbringung des Grabsteins hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen.
(7) Für den Erwerb des Grabmals in der geforderten Form ist der Nutzungsberechtigte zuständig.
(8) Für Rasenwahlgrabstätten gelten ebenso die Bestimmungen des § 17.

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle und Kirchen

§ 20
Nutzung der Friedhofskapelle/Kirche

(1) Die Friedhofskapelle/Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Kirchenmitgliedern bestimmt.
(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle durch andere bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers.
(3) Bei Bestattungen ohne Mitwirkung der Kirche darf die Ausstattung der Friedhofskapelle/Kirche nicht verändert werden. Insbesondere dürfen das Kruzifix und andere christliche Symbole nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden.
(4) Särge der an anzeigenpflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden. Über die Öffnung von Särgen, die über eine größere Entfernung oder über einen längeren Zeitraum transportiert wurden, entscheidet ebenfalls der Amtsarzt.

§ 21
Ausschmückung der Friedhofskapelle/Kirche

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Friedhofskapelle und Kirche kann sich der Friedhofsträger vorbehalten.

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 22
Mindeststärke der Grabmale

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:

- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
- über 1,50 m Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung.

§ 23
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.
(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
(4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 24
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

§ 25
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
(2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 26
Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verant-

wortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen in Stand zusetzten oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen
Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 27
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
(2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausge- stattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
(3)

§ 28
Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu ent- fernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungs- rechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

Siebter Abschnitt:
Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 29
Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättengrenze hinaus ragen und eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.
(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sowie Abräumung ist der jeweilige Nutzungs- berechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts.
Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
(4) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.
(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
(6) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.
(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grab- pflege ist nicht gestattet.
(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
(10) Ganzflächige Abdeckung der Grabstätten mit Stein oder steinähnlichen Materialien ist unzulässig. Die Grabstätte darf maximal zu 75 % abgedeckt werden.
(11) Kann eine Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist durch den Nutzungsberechtigten nicht mehr selbständig gepflegt werden, kann grundsätzlich frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist unter Angabe der Gründe, ein schriftlicher Antrag auf Umgestaltung in ein Rasengrab gestellt werden. Der Friedhofsträger entscheidet über den Antrag. Bei Zustimmung erhebt der Friedhofsträger eine Pflegegebühr für die ersatzweise notwendige Pflege. Zusätzlich wird eine Pfandleistung in Höhe des lt. Beschlusslage vom 05.03.2024 festgesetzten Betrags erhoben. Das Grabmal bleibt bis zum Ende der Ruhefrist stehen und wird erst dann durch den Nutzungsberechtigten bzw. seinen Nachkommen beräumt und entsorgt. Gegebenenfalls wird der Friedhofsträger die Beräumung des Grabsteins nach Beendigung der Ruhezeit von dem festgesetzten Pfandbetrag durchführen.

§ 30
Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 29 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Gestaltung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die nicht ordnungsgemäße Gestaltung beseitigen lassen bzw. bei Vernachlässigung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.
(2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten den ordnungswidrigen Zustand beseitigen bzw. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§31
Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 32
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Fried-hofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 33
Pastorengrabstätten

(1) Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.
(2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr ausfindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

§ 34
Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 35
Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben wer- den, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.
(2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstättenaknenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten ent- stehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.
(3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zu- führen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist.
Der Beschluss des Kirchengemeinderates über die Entwidmung des Friedhofes oder einer Friedhofsfläche bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.
(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
(5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
(6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

§ 36
Rechtsbehelfe

(1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger oder bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Sankt-Jürgens-Weg 23, 18273 Güstrow einlegen.
(2) Der Friedhofsträger oder die Zentrale Friedhofsverwaltung ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow, Sankt-Jürgens-Weg 23, 18273 Güstrow weiter.
Die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 37
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
(2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.
Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen am 05.03.2024

(Siegel)

(Unterschrift)	(Unterschrift)
GNAU	SEUFFERT
(Name in Blockschrift)	(Name in Blockschrift)
Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates	weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 08. April 2024.

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in Alt Rehse, Mallin, Neuendorf, Passentin, Wulkenzin, Breesen, Chemnitz, Pinnow, Woggersin und Zirzow vom 05.03.2024

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 34 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Alt Rehse, Mallin, Neuendorf, Passentin, Wulkenzin, Breesen, Chemnitz, Pinnow, Woggersin und Zirzow.
Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren
§ 5 Gebührenhöhe
§ 6 Zusatzfiche Leistungen
§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
§ 8 Inkrafttreten

§1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:

1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§3
Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§4
Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§5
Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an

Wahlgrabstätten	
- für Särge je Grabbreite für 25 Jahre	500,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	20,00 EUR
- für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre	400,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	20,00 EUR
Urnengemeinschaftsanlage (soweit auf dem Friedhof vorhanden) inkl. FUG, Pflege und Namensnennung auf Grabplatte	1.800,00 EUR
Rasenwahlgrabstätten	
- Rasenwahlgrabstätte für Särge je Grabbreite für 25 Jahre	1.700,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	68,00 EUR
- Rasenwahlgrabstätte für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre	1.360,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	68,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr
Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr
in Höhe von 30,00 EUR je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

a) Pflege der Grünanlagen
b) Wasser- und Müllkosten
c) Versicherungsbeiträge
d) Betriebsmittel
e) Reparaturkosten

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers gemäß Friedhofsordnung

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite (zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr)	20,00 EUR

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben.

4. Gebühr für die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in ein pflegevereinfachtes Wahlgrab/ Gebühr für die Verlängerung eines pflegevereinfachten Wahlgrabes

Gebühr für die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in ein pflegevereinfachtes Wahlgrab pro Jahr und Grabbreite zzgl. der Gebühr für ein Grabnutzungsrecht und den Friedhofsunterhaltungsgebühren	20,00 EUR
Gebühr für die Verlängerung eines pflegevereinfachten Wahlgrabes pro Jahr und Grabbreite zzgl. der Gebühr für ein Grabnutzungsrecht und den Friedhofsunterhaltungsgebühren	20,00 EUR

Die Gebühren werden in einer Summe im Voraus für die Dauer der Nutzungszeit erhoben.

5. Benutzungsgebühren

Benutzung der Kapeile (inkl. Reinigung) bei der Bestattung von Nichtkirchenmitgliedern	150,00 EUR

6. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr je Bestattung	125,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	10,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmais	40,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	40,00 EUR
Mahnkosten je Mahnschreiben	3,50 EUR
Verwaltungsgebühr je angefangene halbe Stunde	19,00 EUR

7. Gebühren für die Genehmigung einer Ausgrabung

Genehmigung zur Ausgrabung einer Urne	150,00 EUR
Genehmigung zur Ausgrabung eines Sargs	150,00 EUR

§ 6
Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 6 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§7
Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§8
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 04.02.2020 sowie deren Änderungen außer Kraft.
Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen am 05.03.2024

(Siegel)

(Unterschrift)	(Unterschrift)
GINAU	SEUFFERT
(Name in Blockschrift)	(Name in Blockschrift)
Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates	weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 08. April 2024.

Streit schlichten, statt richten

Neue Schiedspersonen im Amt Penzliner Land

In der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Penzliner Land am 1. Februar 2024 wurden Herr Steffen Michaels als neuer Schiedsmann und Frau Jutta Jenewsky als dessen Stellvertretung gewählt. Beide wurden am 20. März 2024 am Amtsgericht Waren (Müritz) durch Herrn Richter am Amtsgericht Hoppe, als ständiger Vertreter der Direktorin des Amtsgerichtes, in ihr Amt berufen und verpflichtet.
„Schiedspersonen haben die Aufgabe Streit zu schlichten, statt zu richten“, gab Richter Hoppe mit auf den Weg und unterstrich die Wichtigkeit der Aufgaben der Schiedspersonen, welche dabei helfen die Gerichte in Zivilverfahren zu entlasten.
Schiedspersonen werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt und haben zum Beispiel die Aufgabe, Nachbarschaftsstreitigkeiten oder Verletzungen der persönlichen Ehre im privaten Umfeld, die sich zumeist in Beleidigungen äußern, zu schlichten, bevor eine Klage beim Gericht eingereicht wird. Schiedsstellen sind als Vergleichs- und Gütestellen zu verstehen.
Die ehrenamtliche Tätigkeit der Schiedspersonen ist für das friedliche gesellschaftliche Zusammenleben unerlässlich und leistet einen wichtigen Beitrag für ein respektvolles Miteinander im Alltag.
Nachdem den Schiedspersonen durch den Amtsvorsteher des Amtes Penzliner Land, Herrn Thomas Diener, am 12.04.2024 das Dienstsiegel, sowie die amtlichen Bücher übergeben wurden, steht der Streitschlichtung und Beratung in zivilen Auseinandersetzungen nichts mehr im Wege.
Herr Michaels bietet jeden ersten Donnerstag im Monat von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr eine Bürgersprechstunde im Erdgeschoss, Zimmer 02 im Amtsgebäude der Stadt Penzlin an. Per E-Mail erreichen Sie Herrn Michaels unter steffen.michaels@schiedsperson.de.

Schiedspersonen des Amtes Penzliner Land, Steffen Michaels und Jutta Jenewsky, mit Herrn Richter am Amtsgericht Hoppe im Verhandlungssaal des Amtsgerichts Waren (Müritz)

Durch den Amtsvorsteher des Amtes Penzliner Land, Herrn Thomas Diener, wurden Blumen, Dienstsiegel sowie amtliche Bücher übergeben.

Amtliche Mitteilungen

Änderung der Sprechzeiten für die Stadtverwaltung

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ab dem **01.06.2024** gelten neue Sprechzeiten für die Stadtverwaltung.
Unsere neuen Sprechzeiten lauten wie folgt:

- **Montag**: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr;
- **Dienstag**: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr – 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr;
- **Donnerstag**: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr – 13:00 Uhr bis **17:30 Uhr.**

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Ihre Stadtverwaltung Penzlin

Veräußerung eines Kippers

Durch die Gemeinde Möllenhagen steht folgendes Fahrzeug zur Veräußerung:

Fahrzeug:	SDAH Kipper offen
Bauart / Ausf.:	Kipper
Typ:	ZA194145
Erstzulassung:	08.10.1997
Zul. Gesamtgewicht:	1.700 kg
Nutz- oder Aufliegelast:	1.250 kg
Leergewicht:	450 kg
Gesamtlänge:	3,55 m
Achsen:	1
Bemerkung:	keine gültige HU aufgrund folgender Mängel: - abgelaufene HU - altersbedingte Gebrauchsspuren - Deformierung an Boden, Bordwänden und Klappenverschlüssen

Bei Interesse an einem Besichtigungstermin bitte unter folgender Emailadresse melden: gemeinde.moellenhagen@gmail.com oder telefonisch unter der 0160/90463492.
Es handelt sich um eine öffentliche Veräußerung des Fahrzeuges über das Amt Penzliner Land. Der **meistbietende** wird den Zuschlag für den Kauf erhalten. Ihr Angebot reichen Sie bitte schriftlich, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot Veräußerung Kipper – bitte nicht öffnen“ bis zum 08.05.2024, 09:00 Uhr an das

Amt Penzliner Land
Warener Chaussee 55 a
17217 Penzlin

Wir gratulieren

Zum 70. Geburtstag

am 26.05. Herr Günther Maier, Möllenhagen
am 11.05. Frau Ines Meißner, Ankershagen OT Bocksee
am 18.05. Herr Hans-Hermann Franke, Penzlin OT Lübkow
am 22.04. Herr Ernst Dreger, Möllenhagen
am 14.05. Herr Lothar Scheer, Möllenhagen OT Lehsten
am 19.05. Frau Dorothea Seehagen-Bayer, Penzlin OT Groß Lukow
am 16.05. Frau Heli Erber, Penzlin
am 02.05. Herr Reiner Jerke, Penzlin OT Wustrow

Zum 75. Geburtstag

am 10.05. Frau Elke Simon, Penzlin OT Groß Vielen
am 04.05. Frau Doris Mattheis, Penzlin
am 01.05. Frau Brigitte Metzko, Penzlin
am 26.05. Herr Wolfgang Böhm, Penzlin

Zum 80. Geburtstag

30.04. Frau Brigitte Arndt, Penzlin
26.05. Frau Ingrid Forbrich, Penzlin OT Mallin
28.04. Herr Siegfried Fidler, Ankershagen OT Rumpshagen

Zum 85. Geburtstag

am 28.04. Frau Ingrid Weßling, Kuckssee OT Lapitz
am 22.04. Herr Horst Szymkowiak, Kuckssee OT Puchow
am 05.05. Frau Rita Kasch, Penzlin
am 07.05. Frau Nelda Jaroschewitz, Penzlin OT Marihn
am 15.05. Herr Eugen Jentsch, Möllenhagen

Zum 90. Geburtstag

am 28.04. Frau Erika Krohn, Penzlin
am 11.05. Frau Helga Spietz, Penzlin

Zum 50. Ehejubiläum

am 04.05. Herrn Achim Hofmann und Frau Ursula Hofmann, Penzlin
am 03.05. Herrn Reinhold Kucel und Frau Anneliese Kucel, Penzlin OT Marihn
am 04.05. Herrn Norbert Wagenknecht und Frau Edeltraud Wagenknecht, Penzlin OT Alt Rehse

zum 60. Ehejubiläum

am 16.05. Herrn Franz Schierz und Frau Monika Schierz, Ankershagen OT Friedrichsfelde

Kultur & Freizeit

Veranstaltungskalender für April bis Mai

April 2024

19.04. Naturcamping Penzlin feiert 5. Geburtstag in der Scheune
25.04. CLUBKINO Penzlin 19:30 Uhr
30.04. Walpurgisnacht (Alte Burg Penzlin)

Mai 2024

03.05. „Blink un Blank – plattdütsch´ Geschichten un Gesang“ (mit Susanne Bliemel und Thomas Naedler)
18.05. Pfingstkonzert Open Air mit „Herr B …“ aus Waren (Müritz)
30.05. CLUBKINO Penzlin 19:30 Uhr

Walpurgisnacht auf der Burg in Penzlin

Am 30.04.2024 wird wieder zur alljährlichen Walpurgisnacht auf die Alte Burg in Penzlin geladen. Egal ob aufstrebendes Hexlein, tollkühner Hexer, oder erfahrenes Hexenweib – alle sind uns zu Spiel, Spaß, Schabernak, Musik, Tanz und schaurigem Hexenwerk herzlich willkommen!
Erlebt mit uns die feierliche Aufstellung des Maibaumes, tanzt zu den Klängen von Livemusik, lauscht dem feinen Gesang eines fabelhaften Chores und entdeckt zu später Stunde gegen ein paar silberne Taler den schaurigen Hexenkeller unserer Burg.
Wer sich in den feinsten Hexenzwirn hüllt, hat vielleicht sogar die Chance zum zauberhaftesten Hexlein und zur schaurigschönsten Hexe gekührt zu werden – natürlich durch niemand geringeren als den sagenumwobenen Penzliner Burgteufel!
Zur nächtlichen Stunde wird schließlich auch wieder das Walpurgisfeuer entzündet, welches unseren Hexentanzplatz in ein unvergleichlich stimmungsvolles Licht tauchen wird.
Für das leibliche Wohl eines jeden Hexleins und Hexers ist natürlich ebenfalls gesorgt.
In diesem Sinne, liebe Hexengemeinde, ein jeder und eine jede sei uns willkommen!

Premiere beim „Müritz Cup“ - Spannendes Side-by-Side Rennen am 03. & 04. Mai

Der schon traditionelle „Müritz Cup“ kehrt zurück und verspricht in diesem Jahr eine bahnbrechende Neuerung: Am 03. und 04. Mai findet auf dem alten Sportplatz in Bocksee ein Side-by-Side Rennen statt, bei dem zwei Fahrer gleichzeitig nebeneinander starten werden. Eine Premiere, die das ohnehin schon spannende Event noch aufregender macht!

Bisher starteten die Fahrer des „Müritz Cup“ in einer vorgegebenen Reihenfolge, aber dieses Jahr wird alles anders sein. Das Internationale Fahrerfeld verspricht ein hochkarätiges Rennerlebnis, das die Zuschauer in Atem halten wird. Die Wertungsrennen starten am Samstag gegen 13 Uhr und bieten rund 4 Stunden lang ein Spektakel der besonderen Art. Neben den packenden Rennen bietet das Gelände auch einen Campground mit offenem Fahrerlager. Für Stimmung ist ebenfalls gesorgt: Am Freitag und Samstag findet eine große Bikerparty statt, bei der DJ Winter die Menge zum Toben bringen wird. Ein absolutes Highlight ist zweifellos der Live-Auftritt von Stefan Keil, dem deutschen „Neil Young“, am Samstagabend. Alle Motorsportfans und Partybegeisterten sind herzlich eingeladen, am alten Sportplatz in 17219 Bocksee vorbeizuschauen. Der Eintritt beträgt nur 5 €/Tag. Informationen und Anmeldungen für die Teilnahme sind unter nordic-darkness-msc@gmx.de erhältlich.

Kontakt: Nordic Darkness MSC, nordic-darkness-msc@gmx.de

7.“Müritz Cup“
Unimoto Dragrace
Side-by-Side
03.05. & 04.05.2024
Große Party & Tanz Freitag & Samstag ab 18.00 Uhr
Samstag 4.5.2024 ab 11.00 Uhr freies Training
13.00 Uhr Rennbeginn im Anschluss
Siegerehrung auf der Strecke
10 Jahre Nordic-Darkness- MSC Germany
Internationales Fahrerfeld, 4 Std. Action Rennen Side by Side
Offenes Fahrerlager, Campground
Bikerparty an beiden Tagen mit DJ Winter
Samstag
Live on Stage -Stafan Keil- der Deutsche „Neil Young“
Für Essen und Trinken ist gesorgt, Eintritt 5,-€/ Tag
Veranstaltungsort: 17219 Bocksee Alter Sportplatz
Info/ Anmeldung: nordic-darkness-msc@gmx.de

ALTE BURG PENZLIN
Sonderausstellung
Von
Abenteuerspielen,
Romanhelden & Winkelschulen
Der junge Johann Heinrich Voß in Penzlin
(1752 – 1766)
Mai – Dezember 2024
5 Jahre Voß-Haus Penzlin
Alte Burg 1 | 17217 Penzlin | 03962 210494 | alte.burg@penzlin.de

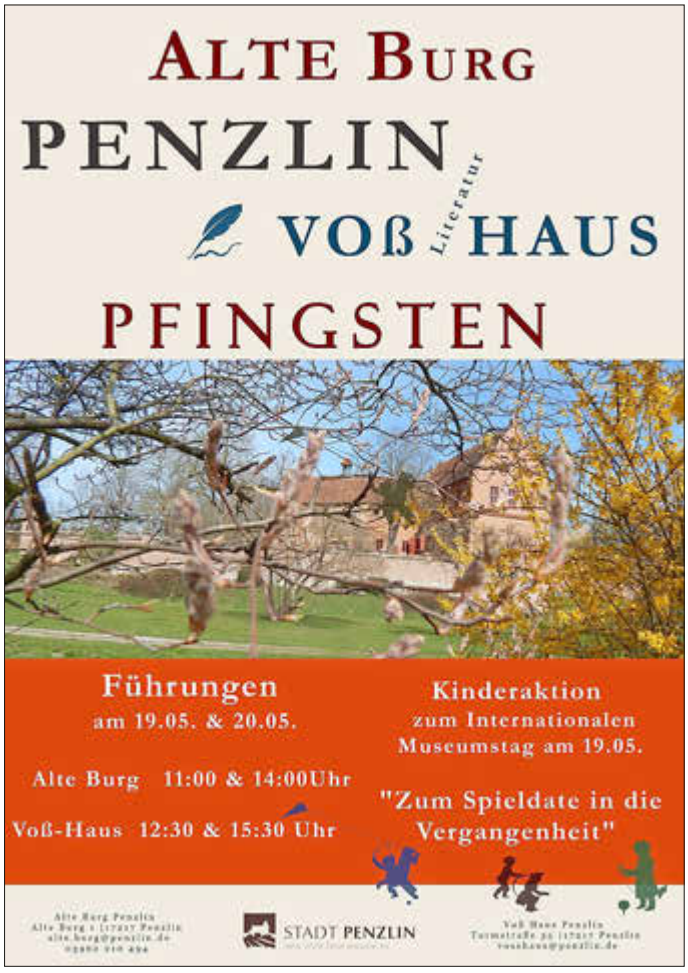
ALTE BURG
PENZLIN
VOß Literatur HAUS
PFINGSTEN
Führungen
am 19.05. & 20.05.
Alte Burg 11:00 & 14:00Uhr
Voß-Haus 12:30 & 15:30 Uhr
Kinderaktion
zum Internationalen
Museumstag am 19.05.
"Zum Spieldate in die
Vergangenheit"
STADT PENZLIN

VOß HAUS PENZLIN
EIN GRIECHE AUS MECKLENBURG
AUSSTELLUNG
vom 26. April bis 21. Juni 2024
Karin Camara
"Verzweigungen" 2024
(Tusche, Pastell auf Leinwand)
26. April 2024
Eröffnung
16.00 Uhr
Voß-Haus
Penzlin
Mit freundlicher Unterstützung der
Stadt Penzlin und des Penzliner Kulturvereins.
Voß Haus Penzlin | Turmstraße 35 | 17217 Penzlin
03962 210 494 | vosshauspenzlin.de

Zeit zum Kleiderwechsel

Mit einer kurzweiligen Kollektion aus Lyrik, Prosa und Sachtext aus aller Welt präsentierte die Schauspielerin Susann Kloss am Kulturfreitag, den 5. April, im Voss-Haus Penzlin ein illustres Programm zum Schmunzeln.
Im Thema des Abends ging es um Klamotten - vom sich Aufdonnern und Freimachen.
Einen Schrank voller Sachen und nichts anzuziehen. Aber wozu braucht man Kleider? Wie freizügig darf Frau tragen? Und nun mal die Fragen: Sind Frauen eitler als Männer? Ist Schlips tragen noch modern? Und wie legt man einen Striptease aufs Parkett ohne dabei komisch zu wirken? Was man dabei alles beachten sollte.
Ihrer vergnüglichen Mischung aus Lesung und Vortrag folgte ein Lacher dem anderen.

Tamara Rottmann

Schul- & Kitanachrichten

Erfolgreicher Projekttag „Respekt statt Rassismus“ am RBB Müritz

Am 19. März 2024 veranstaltete das RBB Müritz den Projekttag „Respekt statt Rassismus: VIELFALT als Chance - COURAGE als Antwort“, ein Highlight des Engagements im Netzwerk „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“. Über 563 Schüler*innen aus 32 Klassen nahmen teil, zeigten ein lebendiges Miteinander und förderten Respekt. Workshops behandelten Interkulturalität, Antidiskriminierung und Courage, darunter eine bedeutende Theateraufführung und kulinarische Workshops, die kulturelle Vielfalt und Gemeinschaftsgefühl stärkten. Die Ausstellung „Demokratie stärken - Rechtsextremismus bekämpfen“ bot Einblicke in demokratische Werte.
Positive Rückmeldungen bestätigten eine Atmosphäre der Offenheit, die zum Einsatz für eine gerechtere Gesellschaft motivierte. Das RBB Müritz plant weitere Aktionen wie einen Spendenlauf am 23.05.2024, um Bewusstsein und Dialog zu fördern. Informationen und Beteiligungsmöglichkeiten gibt es auf www.rbb-mueritz.de.
Wir danken allen Beteiligten und unseren Projektpartnern Demokratie leben! und der Bundeszentrale für politische Bildung für ihren Beitrag zu einem erfolgreichen Projekttag und freuen uns auf die zukünftigen Initiativen.

Johannesschule Möllenhagen

Die Johannesschule berichtet vom Schulalltag

Unser Sportunterricht ist toll und immer anders mit tagtiv8
Frau Ziem hat von ihrer Weiterbildung in den Sommerferien 2023 tolle Ideen mitgebracht. Das Material dazu konnte sie für uns dank des Fördervereins kaufen!
Es sind Streifen aus stabilem Kunststoff (wie eine LKW-Plane), auf denen Zahlen und auch Rechenoperationszeichen abgedruckt sind. Wir rennen manchmal um die Wette und müssen dann die Streifen sortieren. Zum Beispiel müssen die Zahlen nach Größe geordnet werden. Frau Ziem lässt sich immer neue Aufgaben einfallen. Wir haben auch schon Punkt- vor Strichrechnen geübt, immer in Bewegung und auf Zeit. Wir zählen auf Englisch oder sagen das Ergebnis auf Englisch. Das ist ganz schön viel, aber es macht Spaß und trainiert unser Gehirn super.

Manchmal spielen wir auch Katz und Maus und versuchen einem Kind aus dem anderen Team einen Streifen, der an einem Gürtel befestigt werden kann, zu klauen. Das macht viel Spaß! Ganz **neu** ist unser **Koordinationstraining**. Wir hüpfen im Takt in Reifen … aber das zeigen wir zuhause am besten vor …

Unser Wandertag im Hort
Am Dienstag in den Osterferien wanderten die Ferienkinder mit Frau Heinke und Herrn Köhler in die Rethwischer Wiesen. Das Wetter war herrlich. Die Sonnenstrahlen machten gute Laune. Es gab vieles zu entdecken. Zwischendurch gab es ein Picknick. Herr Köhler erzählte und zeigte uns viele interessante Sachen in der Natur. Als Pfadfinder kennt er sich ja besonders gut aus. Ein bisschen k.o. ging es dann rück zur Schule.

Vereine & Verbände

Diakonie Mecklenburgische Seenplatte gGmbH im „Lichtblick“ Waren (Müritz)

Offene Begegnungsstätte für hilfsbedürftige Menschen jeden Alters
Strelitzer Str. 27, 17192 Waren (Müritz), 03991 - 66 58 47
lichtblick@diakonie-mse.de, www.diakonie-mse.de
Öffnungszeiten: werktags von Mo - Fr 9:00 - 12:00 Uhr
Preiswert und abwechslungsreich frühstücken sowie Mittag essen

Allgemeine soziale Beratung
Tel.: 03991 - 66 58 51 für jedermann zu sozialen Themen
Öffnungszeiten:
Do von 9:00 bis 12:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung

Ambulante Hilfen nach SGB XII §67ff.
Tel.: 03991- 66 58 38 in der eigenen Häuslichkeit
für Personen mit sozialen Schwierigkeiten

Schwimmkurse in Penzlin

Auch in diesem Jahr finden am Großen Stadtsee in Penzlin/Werder wieder Schwimmkurse statt. Wir bieten mit den Schwimmkursen allen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit das Schwimmen zu erlernen und die eigenen Fähigkeiten udn Fertigkeiten im Wasser zu verbessern. Gleichzeitig gibt es die Möglichkeit der Wassergewöhnung. Die Kurse finden immer vormittags in der Zeit von 9:30 Uhr bis 11:30 Uhr statt. Anmeldungen sind ab sofort bei Bernd Neuendorf möglich.
Die Termine:

- 24.06. bis 29.06.2024
- 30.06. bis 05.07.2024
- 06.07. bis 11.07.2024
- 13.07. bis 18.07.2024
- 20.07. bis 25.07.2024

Blau-Kreuz-Selbsthilfegruppe

Die Blau-Kreuz-Selbsthilfegruppen in deiner Umgebung ...

... finden regelmäßig in deiner Nähe statt!

Herzliche Einladung dazu an dich!
... zum Besuch der wöchentlichen Gruppenstunden für Betroffene und Angehörige von alkoholkranken Menschen zu

- Gesprächen miteinander
- Hilfe in Alltagsschwierigkeiten
- sinnvoller Freizeitbeschäftigung
- Motivation: Das schaffst du!

Wann:

vierzehntägig montags: 19 Uhr Diakonie-Sozialstation Penzlin
donnerstags: 19 Uhr Begegnungsstätte Möllenhagen

Ansprechpartner:
Ralf Arndt, Tel. 0151 70082252

„Alkohol ist in unserer Gesellschaft allgegenwärtig. Das Blaue Kreuz bietet in seinen Selbsthilfegruppen einen alkoholfreien Lebensraum an, verbindet Menschen mit Suchterfahrungen und zeigt Wege aus der Sucht auf.
Der christliche Glaube ist die Grundlage unserer Arbeit. Viele Menschen schöpfen Kraft aus diesem tragenden Fundament. Gemeinsam sind wir auf dem Weg, befreit leben zu können.“
Herzliche Einladung dazu an dich.
Wir freuen uns auf dich.
Sei du Willkommen in unserer Mitte!

Frauenchor Penzlin e. V.

Termine, Termine, Termine - Frauenchor Penzlin unterwegs in der ganzen Region

Als eingetragener Verein müssen wir jedes Jahr eine Jahreshauptversammlung abhalten. Was staubtrocken und bürokratisch klingt, ist bei uns aber alles andere als das! Mit großen Familien-Pizzen von Raifs Bistro und dem ein oder anderen prickelndem Tropfen ließen wir es uns gut gehen, während der

Vorstand das vergangene Jahr resümierte. Besonders hervorzuheben ist dabei natürlich die steigende Anzahl unserer Sängerinnen und auch eine Ehrung war wieder dabei: Glückwunsch an Ingeborg Heller aus Groß Vielen für 15 Jahre Chor-Mitgliedschaft.
Nun wollen wir aber auf das laufende Jahr schauen, denn es steht wieder eine Menge an!
Los gehts mit der Walpurgisnacht in Penzlin am 30.04.2024. Hier dürfen wir als singende Hexen natürlich nicht fehlen und wir freuen uns darauf, euch mit schaurig schönen Liedern auf den Abend einzustimmen.
Weiter gehts mit einem Auftritt beim Behindertenverband auf der Freilichtbühne in Waren am 04.05. Hier singen wir zusammen mit ukrainischen Frauen ein eigens für den Auftritt einstudiertes Lied, welches wir für die ukrainischen Gäste vorbereitet haben.
Im Juni sind wir bei der Fête de la Musique in Neustrelitz mit dabei. Jedes Jahr zur Sommersonnenwende am 21.06. ab 16 Uhr erklingt es in der ganzen Stadt in den unterschiedlichsten Tönen. Kommen Sie unbedingt vorbei und lassen Sie sich von der Musik treiben.
Am 14.07. steht dann das alljährliche Sommerkonzert in der Kirche Penzlin an, bei welchem wir mit einem musikalischen Beitrag dabei sein dürfen. Den Abschluss des Chor-Halbjahres bildet das Sängertreffen in Mirow am 20.07. auf dem ein Auszug unseres Repertoires zu hören sein wird.
Haben Sie sich alles notiert? Dann freuen wir uns Sie bald zu einem (oder mehren) Terminen wiederzusehen. Seien Sie musikalisch gegrüßt.

Ihr Frauenchor Penzlin

Verein der Gartenfreunde Punschendörp 1957 e. V.

Vorstandssitzungstermine des Vereins der Gartenfreunde

Liebe Gartenfreunde,
unsere Natur schläft nicht wir erst recht nicht! So wird es auch für uns Zeit zusammenzukommen. Daher erreichen euch auf diesem Wege ein paar wichtige Termine.

Vorstandssitzung im Vereinsgarten 18:30 Uhr
- 06.05.24
- 03.06.24
- 01.07.24
- 05.08.24
- 09.09.24

Vorstandssitzung im Nichtraucher-Bereich der Polsterei 18:30 Uhr
- 10.10.24
- 07.11.24
- 05.12.24

1. **Arbeitseinsatz 11.05.24**
2. **Arbeitseinsatz 28.09.24**

Markiert euch gern auch schon mal den 14.09.2024 im Kalender - da feiern wir ein Sommerfest.
Wir sehen uns bei der nächsten Sitzung!

Verein der Gartenfreunde Punschendörp 1957 e.V.
Philipp Auras

Kultur- und Sportverein Krukow e. V.

Frauentagsfeier in Krukow

Auch wenn der offizielle Frauentag schon ein paar Tage zurückliegt, zeigt die Damenwelt der Gemeinde Kuckssee, wie ausgiebig sie diesen Tag im Gutshaus in Krukow zusammen gefeiert hat.
Es ging los mit Bedienung durch die Herren aus Krukow bei Kaffee und Kuchen um 15:00 Uhr, und nach einer lustigen Showeinlage und musikalischer Begleitung durch DJ Thorsten kam dann auch sehr viel Stimmung auf.
Die Frauen bedanken sich nochmal vielmals für die tolle Bedienung bei den Männern.
Dankeschön!

Frühshoppen in Krukow am 1. Mai 2024 ist angesagt

Der Kulturverein und die Feuerwehr aus Krukow planen wieder das Frühshoppen am 1. Mai mit musikalischer Begleitung des Penzliner Männerchors, Hüpfburg für die Kinder uvm.
Für das leibliche Wohl ist natürlich auch gut gesorgt mit Leckereien vom Grill, Erbsensuppe, Kaffee & Kuchen sowie natürlich auch andere Getränken.

Malliner Kulturverein e. V.

Penzliner Kulturverein

Seniorengruppe des Penzliner Kulturvereins

Puppenspiel einmal anders!
Am 12.03.2024 feierte die Seniorengruppe des Penzliner Kulturvereins den Frauentag.
Bevor es Kaffee, Kuchen und Tanz gab, wurde uns das Puppenspiel „Rotkäppchen und der Wolf“ ganz anders präsentiert, wie wir es kennen. Auch Rotkäppchen und der Wolf sind mit der Zeit gegangen, in der es Handys gibt um Selfies zu machen und für den Wolf Schafe zum Fressen, sodass er keinen Hunger auf die Großmutter und das Rotkäppchen hat. Es war eine gelungene Vorstellung, die uns auch zum Nachdenken anregte. Wir danken unserer Seniorin Uschi Bleiß für die tolle Vorstellung. Danach gab es Kaffee und Kuchen. DJ Bodo Wolf spielte für uns Musik aus Leidenschaft und alle tanzten.
Die drei Senioren unserer Gruppe übernahmen die Bedienung bezüglich der Getränke.
Es war wie immer ein sehr gelungener Nachmittag.

R. Pietsch

Osterwanderung mit Penzliner Ortsteil-Geschichten am Wegesrand

Zur diesjährigen Osterwanderung lud der Penzliner Kulturverein e.V. am Samstag, den 30. März zur Tour zum Campingplatz Seeweide ein. Bei bestem Wetter machten sich die über 60 Wanderfreudigen auf den 12 km langen Weg von der Badestelle am Penzliner Stadtsee über Neuhof, die Markscheide, Siehdichum, Lübkow nach Werder. Dort sorgte eine deftige Mittagspause für die Stärkung. Die Kinder gingen gern zum Streichelgehege. Schnell waren sie zur Stelle, als zum Eiersuchen am großen Spielplatz aufgerufen wurde.
Die Seeweide Naturcamping Penzlin lädt am Freitag, den 19. April 2024 ab 18.00 Uhr, zum 5jährigen Bestehen Gäste und Freunde in die Scheune ein.

Tamara Rottmann

VfB 93 Penzlin

VfB Männer im Final 4

Am 07.04.2024 fand das Viertelfinale im Pokal zwischen dem HSV Usedom II und dem VfB 93 Penzlin in Ahlbeck statt. Ersatzgeschwächt und nur mit sieben Spielern reiste der VfB zu diesem Spiel.

Da das Punktspiel verloren wurde, waren die Aussichten auf ein erfolgreiches Weiterkommen im Pokal mehr als gering. So wurde das Spiel dann leider auch sehr deutlich verloren. Aber die Mannschaft steht urplötzlich doch im Final 4. Was war geschehen? Der Gastgeber hatte unberechtigter Weise fünf Spieler aus der 3. Liga eingesetzt.
Das Final 4 findet am 4. und 5. Mai statt. Der Austragungsort ist noch offen. Wir haben uns beworben. Mit uns stehen die Mannschaften vom PSV Stralsund, HSV Torgelow und Vorpommern/Greifswald in den Finalspielen.

Verstärkung für unsere Handballmannschaften

Der VfB 93 Penzlin sucht Verstärkungen für seine Handballmannschaften. Wir starten in die neue Saison mit den Mannschaften der weiblichen Jugend F, E, D, C und Männer. Im Moment laufen noch die Versuche eine F-Jugend Mix und eine Frauenmannschaft aufzustellen. Für die Mix fehlen noch mindesten 3 Jungen mit dem Geburtsjahr 2016/2017. Bei den Frauen fehlen viele. Aber auch die Männer brauchen Verstärkung und eigentlich gibt es ganz viele ehemalige Spieler in und um Penzlin. Also gebt euch eine Ruck und probiert euch aus.
Für die weiblichen Mannschaften der D- und C-Jugend sieht es gut aus. Aber für die F-Jugend (Jahrgänge 2016, 2017, 2018) und für die D-Jugend (2014, 2015) suchen wir auch noch Mädchen.
Anmeldungen sind bei allen Übungsleitern möglich, oder einfach Dienstag, Mittwoch oder Freitag am Nachmittag in die Turnhalle und Sportzeug gleich mitbringen.

Bernd Neuendorf

Letzter Heimspieltag für den VfB 93 Penzlin

Der 20. April steht ganz im Zeichen der letzten Heimspiele für die weibliche Jugend D um 14:30 Uhr und die Männer um 16:30 Uhr. Am Vormittag bestreitet die weibliche Jugend F ihre letzten beiden Spiele in Pasewalk gegen die beiden einheimischen Mannschaften. Mit einem Sieg qualifizieren sich die Mädchen dann für die anstehende Platzierungsrunde (eventuell am 27.4. in Penzlin).
Zurück zu den Heimspielen, beide Mannschaften wollen sich mit Siegen vor den einheimischen Fans verabschieden. Die Mädchen spielen den SV Einheit Loitz/Demmin II und die Männer gegen den SV Greif Torgelow. Für beide Spiele erwarten wir auch wieder die stimmungsvolle Unterstützung der Fans.
Im Anschluss an das Männerspiel werden sich die Mannschaften und der Verein bei den Fans für die tatkräftige Unterstützung bedanken.

Neues aus Puchow

Am 30.03.2024 startete unser Verein mit der ersten Veranstaltung ins neue Jahr. Wie bereits auch in den vergangenen Jahren, lud der PuRa e.V. am Ostersamstag zum obligatorischen Frühjahrsputz. Viele unserer Mitglieder und Einwohner waren unserem Aufruf gefolgt und alle anstehenden Arbeiten konnten somit schnell erledigt werden.
An diesem Tag erfolgte auch der Startschuss für unser diesjähriges Großprojekt, unsere Graffiti Bühne auf der Puchower Festwiese. Bei allen fleißigen Helfern möchten wir uns an dieser Stelle herzlich bedanken. Denn nur gemeinsam können wir unser Dorf noch schöner machen.

Besprechung der Aufgaben beim Arbeitseinsatz.

Am Abend startete unser Osterfeuer. Für alle unsere kleinen Gäste hatte der Osterhase schon vorher seine Überraschungen versteckt, somit konnte die Suche auch sofort beginnen.
Wir verbrachten einen gemütlichen Abend mit Gegrilltem und dem ein oder anderen Getränk. Auch der Knüppelkuchen in vielen verschiedenen Varianten durfte nicht fehlen. Es war ein sehr gelungener Abend mit netten Leuten und guten Gesprächen. Wir freuen uns schon heute auf das nächste Mal.

Gemütliches Beisammensein am Osterfeuer in Puchow.

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinde Penzlin-Mölln

Ohne Gottesdienst kein Sonntag & ohne Sonntag kein Gottesdienst ...

... deshalb laden wir Sie und Dich zu Gottesdiensten in Ihrer und Deiner Kirchengemeinde ein am:

21.4.
9 Uhr Gevezin
10.30 Uhr Kirche Penzlin
28.4.
10 Uhr Penzlin
14.30 Uhr Lübkow
5.5.
14 Uhr Mölln-Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden
9.5.
10 Uhr Festwiese Puchow-Himmelfahrt
10 Uhr Zelt am Blau-Kreuz-Zentrum Schloss Zahren-Familientag mit Mittag aus der Gulaschkanone und Überraschungsgast am Nachmittag
12.5.
10 Uhr Penzlin-Taufe
18.5.
18 Uhr Penzlin-Beichtfeier
19.5.
10 Uhr Penzlin-Pfingsten-Konfirmation
20.5.
14 Uhr Gevezin

Proben der Chöre der Gemeinde:
Mittwoch 19 bis 20.30 Uhr Chor St. Marien Kulturküche Penzlin
jeden 2. Mittwoch im Monat 14 Uhr offenes Singen in der Begegnungsstätte
Mittwoch 9 bis 10 Uhr Spatzenchor im ev. Kindergarten

Kinderkirche im Pfarrhaus:
1. bis 3. Klasse Montag 15 bis 16 Uhr
4. bis 5. Klasse Donnerstag 15 bis 16 Uhr

Konfirmanden:
4.5. 9 bis 12.30 Uhr Kurs am Wall Penzlin

Gemeindenachmittage:
24.4./29.5. um 14.30 Uhr Penzlin

Gottesdienst Pflegeheim Penzlin:
23.5. um 15.30 Uhr

Gesprächskreis über den Glauben:
24.5. um18.30 Uhr

Für Fragen: Pastor Herrn Reincke 03962/210798
Aktuelles finden Sie immer:
www.kirchengemeinde-penzlin-moelln.de

Ein Wort zur Ermutigung für dich im Alltag:
„Eine gute und liebevolle Gemeinschaft ist außerordentlich attraktiv und übt gerade auf den Menschen unserer Tage eine enorme Anziehungskraft aus.“
und
„Das Bewusstsein unserer Ohnmacht bewahrt uns in der Demut. Wir sind und bleiben ganz auf das Handeln Gottes angewiesen.“
Gott segne Sie bis zu einem Wiedersehen!

Termine Begegnungsstätte April/Mai 2024

Montag, 22.04.2024 von 10:00 - 12:00Uhr
Kreatives Gestalten - Monatsbeitrag 13,00 €
Montag, 22.04.2024 von 14:30 bis 17:00 Uhr
Tanztee - „Medizin nach Noten“ mit DJ Dr. Music 8,90 €
Kein Tanztee am 15. oder 29.04.
Bitte entschuldigen Sie die Fehlinformation!
Wenn möglich, bitte gerne vorab anmelden.
Dienstag, 23.04.2024 von 14:00 bis 16:00 Uhr
Spielenachmittag und Handarbeitskreis je 2,50 €
Mittwoch, 24.04.2024 ab 09:00 Uhr
Seniorenfrühstück 6,90 €
Bitte vorab anmelden!
Mittwoch, 24.04.2024 von 16:00 bis 17:30 Uhr
Gymnastik und Bewegung zu Musik - Monatsbeitrag 15,00 €
Donnerstag, 25.04.2024 von 10:00 bis 11:30 Uhr
Computer, Handy & Co. - offener Technikkurs mit Stefan Pein 4,90 €
Bitte vorab anmelden!
Montag, 29.04.2034 von 09:30 bis 10:30 Uhr
Seniorensport 2,50 €
Dienstag, 30.04.2024 von 14:00 bis 16:00 Uhr
Spielenachmittag und Handarbeitskreis je 2,50 €

Montag, 06.05.2024 von 10:00 bis 12:00 Uhr
Kreatives Gestalten - Monatsbeitrag 13,00 €
Dienstag, 07.05.2024 von 14:00 bis 16:00 Uhr
Spielenachmittag und Handarbeitskreis je 2,50 €
Mittwoch, 08.05.2024 von 11:30 bis 13:00 Uhr
Suppentag - Mittagessen in Gemeinschaft 3,90 €
Mittwoch, 08.05.2024 von 16:00 bis 17:30 Uhr
Gymnastik und Bewegung zu Musik - Monatsbeitrag 15,00 €
Montag, 13.05.2034 von 09:30 bis 10:30 Uhr
Seniorensport 2,50 €
Dienstag, 14.05.2024 von 10:00 bis 12:00 Uhr
Skatrunde am Vormittag 3,90 €
Dienstag, 14.05.2024 von 14:00 bis 16:00 Uhr
Spielenachmittag und Handarbeitskreis je 2,50 €
Mittwoch, 15.05.2024 ab 09:00 Uhr
Seniorenfrühstück 6,90 €
Bitte vorab anmelden!
Mittwoch, 15.05.2024 von 16:00 bis 17:30 Uhr
Gymnastik und Bewegung zu Musik - Monatsbeitrag 15,00 €

Ev.-luth. Kirchengemeinde Möllenhagen/Ankershagen

Herzliche Einladung zum Gemeindeausflug am 22.06.2024

Auch in diesem Jahr wollen wir wieder zusammen mit den Kittendorfern einen wunderschönen Tag mit Picknick, Kultur, guten Gesprächen und viel Spaß verbringen.
Nachdem wir 2022 auf dem Darß und 2023 in der Feldberger Seenlandschaft unterwegs waren, wollen wir dieses Jahr unter anderem **nach Rheinsberg** fahren. Schloss und Park, wunderbar am Wasser gelegen, sind nicht nur geschichtlich interessante Orte, sondern auch herausragende Beispiele von Architektur und Gartenkunst.

Foto: Annie Spratt auf Unsplash

Anmeldungen bitte **rechtzeitig bis** zum **03.06.2024** im **Gemeindebüro Möllenhagen (Tel. 0399285280)** oder im **Gemeindebüro Kittendorf (Tel. 03995520832)**.
Kostenbeitrag: 30€ / Person
Details wie Abfahrtszeiten etc. werden noch bekanntgegeben.

Termine Begegnungsstätte im Pfarrhaus Möllenhagen

Kinder und Jugendprogramm im Pfarrhaus Möllenhagen
KinderKirche, mittwochs, 14:00 - 15:30 Uhr
Spiel, Spaß und Basteln mit Susi, donnerstags 14:00 - 17:00 Uhr

„Aus meinem Bücherschrank vorgelesen“
Einmal im Monat treffen sich Literaturfans im Möllenhagener Pfarrhaus
Ob Krimi oder lustige Kurzgeschichten, spannende Gegenwartsromane oder auch Gedichte sowie interessante Fachbücher – beim „Bücherschrank“ kommt jeder Bücherwurm auf seine Kosten! Hier können Bücherfreunde ein Buch und dessen Autor in der geselligen Runde vorstellen.

Bei Tee und Knabberzeug wird dann hinterher noch über Gott und die Welt geredet.
Gerne laden wir Sie und Ihre Freunde herzlich dazu ein.
Wir treffen uns am **22.04.2024 um 19:00 Uhr** im **Pfarrhaus Möllenhagen**.

Handarbeitstreff
Alle die gerne stricken, sticken, nähen, quilten, knüpfen, häkeln, klöppeln, filzen, basteln, spinnen, schneiden kleben, formen, falten ... und das am liebsten in einer netten Runde, sind herzlich eingeladen zum „Handarbeitstreff“.

Alle vierzehn Tage **montags** von **17-19 Uhr** in der Begegnungsstätte im Pfarrhaus Möllenhagen.

Die nächsten Termine:
15.04. + 29.04.2024
13.05. + 27.05.2024
Wir freuen uns auf alle, die kommen!

Veranstaltungen und Gottesdienste in unserer Kirchengemeinde

Mo. 15.04.
17:00 Handarbeitstreff Pfarrhaus Möllenhagen
So. 21.04.
09:00 Gottesdienst in Möllenhagen
10:30 Gottesdienst in Ankershagen
Mo. 22.04.
19:00 „Aus meinem Bücherschrank“, Pfarrhaus Möllenhagen
Do. 25.04.
14:30 Seniorennachmittag in Möllenhagen
Mo. 29.04.
17:00 Handarbeitstreff Pfarrhaus Möllenhagen
So. 05.05.
14:00 Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden, Möllenhagen

Do. 09.05.
09:00 Pilgern von Stavenhagen nach Kittendorf, Treffpunkt: Kirche Stavenhagen, anschl. gemeinsames Essen im Pfarrgarten in Kittendorf
Mo. 13.05.
17:00 Handarbeitstreff Pfarrhaus Möllenhagen
Sa. 18.05.
18:00 Beichtgottesdienst zur Konfirmation, Penzlin
So. 19.05.
10:00 Konfirmationsgottesdienst, Penzlin
10:30 Gottesdienst mit Taufe, Ankershagen
Do. 23.05.
14:30 Seniorennachmittag in Möllenhagen

An(ge)dacht

Liebe Leserinnen und Leser,
vor einigen Dingen möchte man am Liebsten weglaufen - ob man (oder Frau) dabei nun ganz wörtlich die Beine in die Hand nimmt oder lieber den Versuch wagt, die Augen zu schließen und die Hände auf die Ohren zu drücken um bloß nicht zu hören und zu sehen, was da auf einen zukommt - eine zwar kindliche aber dennoch gelegentlich effektive Form des Weglaufens.

Foto: Sam McNamara auf Unsplash

Beiden Formen ist ein grundlegendes Gefühl gemeinsam, das wir nur schwer aushalten können. Die Hilflosigkeit. Ob nun in ihrer diffusen Variante, beim Lesen der Meldungen über die weltpolitische Lage oder in ihrer konkreten Form, wenn man im eigenen Leben eine schlimme Nachricht ertragen muss. Das Gefühl nichts beitragen zu können, etwas hinnehmen zu müssen, weil man sich nicht in der Lage sieht etwas zu unternehmen, ist für uns in der Regel kaum auszuhalten.Von diesen aussichtslosen Momenten lässt sich auch viel in der Bibel lesen. Von den Dramen des Lebens und der Gefahr für ganze Familien, Völker und Länder. Die größte Hilflosigkeit aber, die stellen sich einige Autoren der Bibel in dem Moment vor, wo man dem Wort Gottes begegnet. Da hilft es nichts, sich zu verstecken, weil da „alles bloß und aufgedeckt ist, vor den Augen dessen, dem wir Rechenschaft geben müssen“ wie es der Autor des Hebräerbriefes sich vorstellt.
Das könnte einen lähmen, wenn man sich in diese Vorstellung versenkt. Da könnte man sich in fatalen Schreckensfantasien ergehen. Oder man nimmt diese Idee, diesen Gedanken und zerschneidet mit ihm all die Fesseln der Hilflosigkeit, in die man sich im Leben verschnüren kann. Denn wenn das wahr wäre, dass am Ende mein Leben ganz offen und aufgedeckt da liegt. Wenn es wahr wäre, dass ich am Ende nochmal auf dieses Leben schauen muss. Dann habe ich das trotzige Gefühl, dass ich dann auch Freude daran haben möchte, auf dieses Leben zu gucken.
Dann folgt auf die Hilflosigkeit eben nicht Resignation oder Flucht, sondern Handeln. Dann folgt auf die Rassentrennung in den USA, die Rede Martin Luther Kings und der friedliche Protest. Dann folgt auf die Gefangenschaft der Juden in Ägypten der Aufbruch in die Freiheit des verheißenen Landes. Dann folgt aus der schrecklichen Diagnose vielleicht der Mut und der Wille den Kampf aufzunehmen.
Damit man nicht in der Starre der Hilflosigkeit verharrt, sondern ernst nimmt, dass sich in einem selbst noch etwas anderes versteckt: die Fähigkeit zum Wandel.
Dann wird die Hilflosigkeit zu dem Moment, von dem wir später nur noch als Station oder als Punkt in unserer Lebensgeschichte reden. **Vor** der Krebserkrankung und **danach. Vor** dem Tod der Mutter und **danach**.
An der Hilflosigkeit zu erkennen, wonach sich unser Leben ausrichten muss und vielleicht einer neuen Richtung bedarf, lässt Raum um wieder durchzuatmen und gibt Kraft für das, was nicht zu bewältigen scheint. Und zu guter Letzt, wenn es dann wahr sein sollte, gibt es dem Lebensbild Farbe und macht die Rückschau dereinst vielleicht sogar vergnüglich.
Es bleibt alles anders. Aber bleiben Sie behütet.

Ihr Kristian Herrmann
Pastor Ev.-Luth. KG Ivenack-Stavenhagen

Ev.-luth. Kirchgemeinde Wulkenzin-Breesen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen
Pastorin Katharina Seuffert
Alter Damm 48
17039 Wulkenzin
Tel.: 0395/5823442 oder Mobil: 0151 50426020
E-Mail: wulkenzin-breesen@elkm.de
Kirchenbüro: Di/Mi/Do 09.00 - 12.00 Uhr
Online: www.kirche-mv.de/wulkenzin-breesen
Instagram: www.instagram.com/kirche_wulkenzinbreesen

Termine
Sonntag, 28.04.24
10 Uhr **Kirche Mallin** Ein musikalischer Gottesdienst
Sonntag, 05.05.24
10 Uhr **Kirche Breesen** Gottesdienst
Donnerstag, 09.05.24
10 Uhr **Wiese 17039 Neuendorf, Dorfstr.,** Regionalgottesdienst an Himmelfahrt
Sonntag, 12.05.24
10 Uhr **Kirche Passentin** Gottesdienst
Mittwoch, 15.05.24
13-18 Uhr Gemeindeausflug nach Wanzka
Sonntag, 19.05.24
10 Uhr **Kirche Chemnitz** Pfingstgottesdienst
Freitag, 24.05.24
18 Uhr **Pfarrhaus Breesen** Lesung Detlef Stapf zur Biografie über Caspar David Friedrich
Sonntag. 26.05.24
10 Uhr **Kirche Wulkenzin** Gottesdienst
Samstag, 01.06.24
10 Uhr **Kirche Weitin** Zeltgottesdienst beim Frühlingsfest der Diakonie.
Samstag, 08.06.24
18 Uhr **Kirche Passentin** Passentiner Sommerkonzert mit dem Ensemble Rother Esel

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen hat am 05.03.2024 je eine Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung beschlossen.
Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg hat am 08.04.2024 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.
Die Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnungen wurden am 09.04.2024 öffentlich im Internet unter www.kirche-mv.de/wulkenzin-breesen/friedhoefe-bestattungen bekannt gemacht und sind somit in Kraft getreten.
Bleiben Sie behütet

Ihre Pastorin
Katharina Seuffert

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung des Amtes Penzliner Land

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, **www.wittich.de**

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Amtsvorsteher
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages.
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.
Der Anzeigteil befindet sich auf den Seiten 24 bis 32.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 3.800 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Das Mitteilungsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte des Amtsbereiches verteilt. Darüber hinaus kann es einzeln oder im Abonnement bei der LINUS WITTICH Medien KG bezogen werden.

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

HOTEL BREITENBACHER HOF
Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/966260

Frühling im Schwarzwald: Inne halten - Abstand gewinnen - zur Ruhe kommen würzig klare Schwarzwaldluft schnuppern...

Schwarzwaldwoche
7 Übernachtungen mit Frühstück, 5 x Halbpension,
davon 4 x Menüwahl aus 3 Gerichten
und 1 x festliches 6-Gang-Menü,
Montag und Dienstag nur Frühstück
p. P. **ab € 529,-**

Schwarzwaldtage
Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag
4 oder 5 Nächte mit 2 oder 3 x Menüwahl aus 3 Gerichten
Montag und Dienstag nur Frühstück
4 Nächte p. P. **ab € 308,-**

Die kleine Auszeit
Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obstteller
1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Flasche Wein
2 Nächte p. P. **ab € 228,-**

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++
Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Wir freuen uns auf Sie!

Anzeigenteil

JOBS IN IHRER REGION
jobs-regional.de
Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

Das **Medienhaus** an der Müritz
WITTICH MEDIEN

Du kannst uns mal deine Bewerbung schicken!

Mediengestalter Digital & Print (m/w/d)

Starte Deine **Ausbildung 2024**

Wenn DU zum starken Team in einem modernen Medienunternehmen gehören und eine interessante Ausbildung absolvieren möchtest, richte deine schriftliche, aussagekräftige Bewerbung bitte an:

LINUS WITTICH Medien KG
z. Hd. Herrn Groß | Röbeler Str. 9 | 17209 Sietow
Tel. 039931 579-0 | bewerbung@wittich-sietow.de

www.wittich-sietow.de

Anzeigenteil

Foto: pixabay.com

Der Tod ist nicht das Ende,
nicht die Vergänglichkeit,
der Tod ist nur die Wende,

Beginn der Ewigkeit

Nach langer, schwerer Krankheit verstarb am 28. März 2024
unsere liebe Mutter, Schwiegermutter, Oma,
Uroma und Schwester

Anni Peters

geb. Ehmcke

im Alter von 94 Jahren.

In stiller Trauer

Die Kinder, Enkelkinder und Urenkel
sowie alle, die sie lieb und gern hatten.

Penzlin, im März 2024

Danksagung

Abschied nehmen von einem geliebten Menschen bedeutet Trauer und Schmerz, aber auch Dankbarkeit und liebevolle Erinnerung.

Wir danken allen, die ihre Freundschaft, Liebe und Verbundenheit durch ein stilles Gedenken, Blumen und Briefe zum Ausdruck brachten und

Werner Krüger

auf seinem letzten Weg begleitet haben.

Im Namen aller Angehörigen

Penzlin, im März 2024

MB Bestattungen GmbH

Das Bestattungshaus für jedermann

1969–2024

Unser Servie

- 24 h für Sie erreichbar
- Bestattungsvorsorge
- Bestattungsberatung
- Erd-, Feuer- und Sonderbestattungen
- Trauerkaffee
- Erledigung aller Formalitäten
- Haushaltsauflösungen
- Bestattungsnachsorge

MB Bestattungshaus Lobitz
Neubrandenburger Chaussee 16, 17217 Penzlin
03962 / 25900

Anzeigenteil

Fuerteventura-Traumreise 2025

mit FLY & HELP und Schlagerstars unter Palmen

** ALL-INCLUSIVE **

p. P. ab
999 €
z.B. 28.04.-05.05.2025
ab/bis Frankfurt
(Verlängerung möglich)
Buchungscode: LW25

Traumurlaub unter kanarischer Sonne

Das **R2 RIO CALMA HOTEL & SPA** erwartet Sie im Herzen der **Costa Calma** - ein perfekter Ort für Ihren wohlverdienten Urlaub. Das Hotel, eingebettet in eine große tropische Gartenanlage mit zwei Pools liegt auf einer Anhöhe direkt am kristallklaren Wasser des atlantischen Ozeans.

Die **„NACHT DES DEUTSCHEN SCHLAGERS 2025“** ist der Höhepunkt Ihrer Reise zugunsten der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP. Freuen Sie sich auf die TOP Stars des deutschen Schlagers: Semino Rossi, Olaf Henning, Stefanie Hertel, Nicole, Peter Orloff, Claudia Jung, Bernie Paul und Graham Bonney laden Sie zum Mitsingen und Mitfeiern ein.

Ihre inkludierten Reise-Highlights:

- **Live-Show »Abenteuer Weltumrundung«**
- **Konzert »Nacht des Deutschen Schlagers«**
- **»Disco Pool-Party«**

Musikalischer Höhepunkt »Nacht des Deutschen Schlagers«

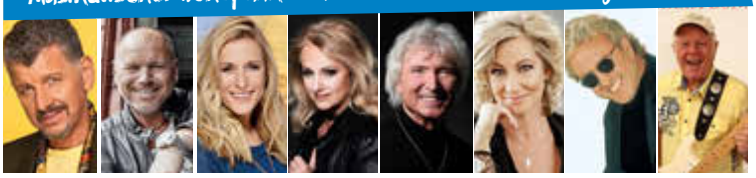

Semino Rossi, Olaf Henning, Stefanie Hertel, Nicole, Peter Orloff, Claudia Jung, Bernie Paul und Graham Bonney

Weitere Infos unter: **www.schlager-kanaren.de**

50 € pro Person vom Reisepreis kommen der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau verwendet.
www.fly-and-help.de

INKLUSIVLEISTUNGEN

- Flug mit CONDOR ab/bis Frankfurt nach Fuerteventura in der Economy Class
- Flughafensteuern & Sicherheitsgebühren
- Transfer Flughafen – Hotel – Flughafen
- Übernachtung (7, 10 oder 14 Nächte) im 4* R2 Rio Calma Hotel & Spa (Einzelzimmer gegen Aufpreis buchbar)
- All Inclusive Verpflegung
- **Live-Show »Abenteuer Weltumrundung«**
- **»Nacht des Deutschen Schlagers 2025«**
- **»Disco Pool-Party«**
- Deutschsprachige, lokale Reiseleitung
- FLY & HELP Ansprechpartner vor Ort
- Reisepreissicherungsschein (abgesichert durch tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH)

Buchungsmöglichkeiten:

28.4. – 5.5. *(8-tägig,7 Nächte)*	ab 999 € p. P.
26.4. – 6.5. *(11-tägig,10 Nächte)*	ab 1.249 € p. P.
28.4. – 12.5. *(15-tägig,14 Nächte)*	ab 1.598 € p. P.

Flüge auch ab Leipzig und München (+ 40 €) buchbar

condor R2 HOTELS

Jetzt buchen unter:

Tel.: 0214-7348 9548
(Mo.-Fr. 9-14 Uhr)

E-Mail: reisen@prime-promotion.de
Veranstalter: Prime Promotion GmbH

Anzeigenteil

ReisenAKTUELL.COM
EHRLICH GÜNSTIG VERREISEN!

Weitere Angebote online finden oder **kostenlosen Katalog** bestellen! Einfach QR-Code **scannen und entdecken!**

Potsdam

RRRR **Dorint Hotel Sanssouci**

3 Tage Frühstück

Reise-Code: dopo

ab € **149,–** p. P.

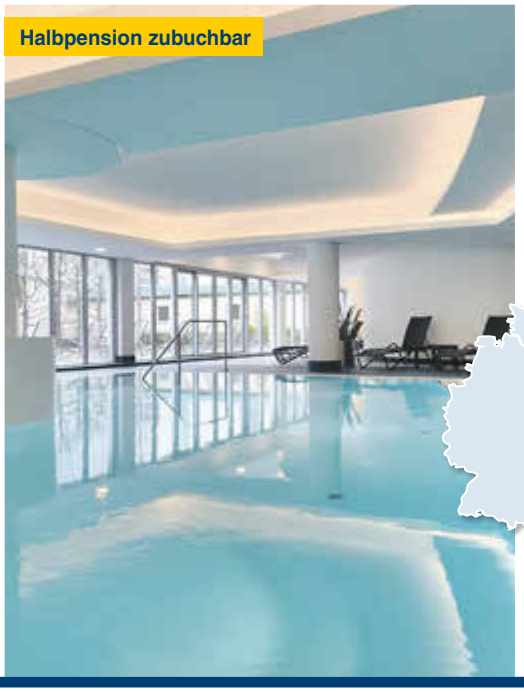

Ihr Hotel begrüßt Sie nur ungefähr 1 km vom Potsdamer Stadtzentrum entfernt. Zur Ausstattung Ihres Hotels gehören ein Restaurant, eine Bar, eine Bierstube, ein Aufzug, ein Fahrradverleih, ein Fahrradkeller für eigene Räder, ein Fitnessraum sowie ein Wellnessbereich mit Hallenbad und Sauna.

Für Sie inklusive:

- 2/3/4/5 Übernachtungen
- **Frühstück**
- Willkommensgetränk
- Nutzung von Hallenbad und Sauna (bis 30.04.24; laut Hotelaushang)
- Nutzung des Fitnessraums
- WLAN
- Bettensteuer

Termine & Preise in €/Person im DZ Standard

Saison	Anreise täglich			
Nächte	2	3	4	5
01.12.-27.12.24	149	179	239	289
01.11.-30.11.24	149	179	239	299
27.04.-29.04.24	149	219	–	349
30.06.-25.08.24, 04.10.-31.10.24	169	219	279	349
01.05.-29.06.24, 26.08.-03.10.24	199	299	398	489

Preise ggf. zzgl. Terminzuschlag.
Einzelzimmer auf Anfrage buchbar.

Polnische Ostsee

RRRR **Kaiser's Garten Hotel in Swinemünde**

Ihr Hotel ist nur ca. 1 km vom Sandstrand entfernt. Freuen Sie sich auf zwei Restaurants, Bar, Terrasse, Fahrradverleih, Aufzug und Wellnessbereich mit Hallenbad, Saunen u. v. m.

Für Sie inklusive:

- 5/7 Übernachtungen
- **Halbpension Plus**
- Nutz. d. Wellnessbereichs
- 1 Karaffe Wein (bei 5 Nächten)
- 5 x Nutz. d. Salzgrotte p. Vollz. (MO–FR; außer polnische Feiertage; bei 5 N.)
- 2 x Nutz. d. Fußmassagegeräts p. Vollz. (bei 5 N.)
- 10 Kuranwendungen nach ärztlicher Verordnung p. Vollz. (MO–FR; außer polnische Feiertage; bei 7 Nächten)
- 1 x ärztliche Eingangsuntersuchung p. Vollz. **oder** physiotherapeutische Beratung (bei 7 N.)
- 3 x Wasser-, Atem- oder Wirbelsäulengymnastik (außer 30.05.-20.10.24)
- Unterhaltungsprogramm wie Tanzabend, Live-Konzert, Filmabend u. v. m. (lt. Hotelaushang)
- WLAN
- u. v. m.

6 Tage Halbpension Plus

Reise-Code: kgar

ab € **199,–** p. P.

Termine & Preise in €/Person im DZ

Saison	Anreise SO	FR–SO
Nächte	5	7
17.11.-15.12.24	199	289
02.11.-16.11.24	249	339
12.10.-01.11.24	329	449
27.04.-18.05.24	339	469
19.05.-15.06.24, 07.09.-11.10.24	369	529
16.06.-14.07.24, 18.08.-06.09.24	409	579
15.07.-17.08.24	419	609

Preise ggf. zzgl. Terminzuschlag. **Einzelzimmer** auf Anfrage buchbar.
Kurtaxe: ca. 1,40 € pro Person/Nacht

Weitere Termine und Informationen bzgl. Zuschlägen, zusätzlichen Zimmerkategorien, Inklusivleistungen, Kinderermäßigungen, Mitnahme von Hunden usw. finden Sie auf reisenaktuell.com. Mit Erhalt der Reisebestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig. Die Restzahlung ist 30 Tage vor Abreise zu tätigen.
Veranstalter: Reisen Aktuell GmbH, In den Weniken 1, 56070 Koblenz

Beratung & Buchung
0261-29 35 19 616
Mo.–Fr. 8–19 Uhr; Sa., So. u. Feiertage 10–19 Uhr

Bequem online buchen
www.reisenaktuell.com

Anzeigenteil

Blanco-Highlights zum halben Preis

VINOS
Das Beste aus Spanien

ÜBER **50 %** KENNENLERN-RABATT

STATT ~~64,65 €~~
29,99 €*

Inklusive **GLÄSER SET**

VERSANDKOSTENFREI* BESTELLEN: **vinos.de/weingenuss**

Bester Fachhändler Spanien 2023

Schnelle Lieferung mit DHL in 1-2 Werktagen

Top-Bewertungen 4,9/5 Sterne bei Trustpilot

ZUM PAKET

*Gratisversand gilt beim Vinos-Erstkauf, ansonsten kommen 2,99 € Versand je Bestellung hinzu. Angebot enthält 6 Weine aus Spanien und Portugal à 0,75l/Fl. und 2 Gläser von Schott Zwiesel . Sollte ein Wein ausverkauft sein, wird automatisch der Folgejahrgang oder ein mind. gleich-/höherwertiger Wein beigefügt. Aktueller Paketinhalt unter **vinos.de/weingenuss**. Angebot ist gültig, solange der Vorrat reicht. Es gelten unsere AGB. Grundpreis pro Liter: 6,66 €. Preise verstehen sich inkl. MwSt. Wein & Vinos GmbH, Hardenbergstr. 9a, 10623 Berlin, 030 330 855 05 (Mo-Fr 9:00-17:30 Uhr). **Vorteilsnummer: 38251**

Anzeigenteil

Bauen? Kaufen? Modernisieren?

Sprechen Sie mit mir über Ihre Pläne - vor Ort in Penzlin. Gern erstelle ich Ihnen ein individuelles Angebot.

Müritz-Sparkasse

Heidi Huneck
Finanzierungsberatung
Tel: 03991 - 636 156
E-Mail: heidi.huneck@mueritz-sparkasse.de

EM-PLANER
MIT IHREM VEREINS-/FIRMENLOGO

1.000 Taschenspielpläne nur 0,13 € / Stück

Inklusive Druck, Versand und MwSt.

09191 72 32 88
info@LW-flyerdruck.de
www.LW-flyerdruck.de
Peter-Henlein-Straße 1
91301 Forchheim

In Sachen Werbung berate ich Sie gern.

WITTICH MEDIEN

MANUELA KÖPP

Telefon 039931 579-47
E-Mail m.koepp@wittich-sietow.de

LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9
17209 Sietow

www.wittich-sietow.de

GRILLSPEZIAL ZUM HERRENTAG

9. Mai 2024 AB 11:00 Uhr

Bratwurst und Steaks vom Grill
Hausgemachte Salate und Dips

3-Gang-Menü zum Muttertag

12. Mai 2024 ab 12:00 Uhr

Cremesuppe I Schweinefilet oder Vegetarisch I Schokoküchlein

Reservierungen
Café & Restaurant Altes Gutshaus
Am Nationalpark 10, 17219 Friedrichsfelde
Tel.: 039921/79 39 53

#großartig hören unsichtbare Lautsprecher

Fast unsichtbare Technik verstärkt Sprache, streamt Musik und telefoniert über Lautsprecher vor dem Trommelfell

Thomas Kasan,
Hörakustiker und Augenoptikermeister
Wander Optik und Akustik

Jetzt testen: Micro-Hörsysteme von Wander-Akustik!

PHONAK life is on

Die schönste Art zu hören und zu sehen!
WANDER
Wander-Optik GmbH • Neubrandenburg

3x in NEUBRANDENBURG
Wolfswinkelstr. 4 • Friedländer Str. 2a • Juri-Gagarin-Ring 24a
www.wander-optik.de

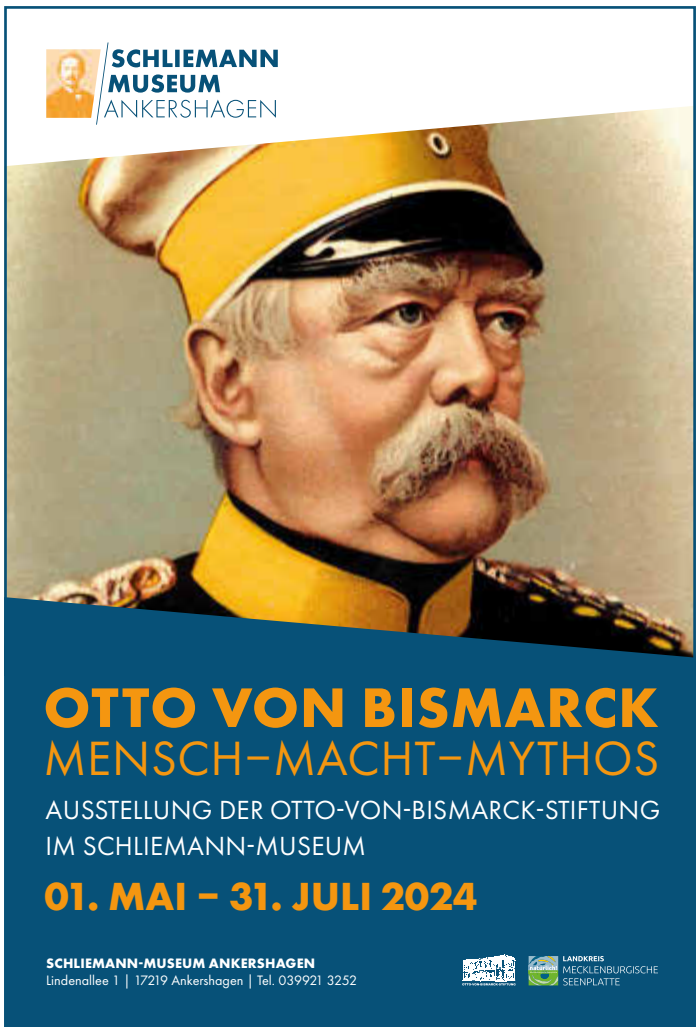

- Anzeige -

Anzeigenteil

Sonderausstellung „Bismarck: Mensch-Macht-Mythos“

ab 01. Mai bis 31. Juli 2024 im Schliemann-Museum Ankershagen

Ab dem 1. Mai 2024 präsentiert das Schliemann-Museum Ankershagen in Zusammenarbeit mit der Otto-von-Bismarck-Stiftung eine neue Sonderausstellung: „Bismarck: Mensch-Macht-Mythos“

Der Reichskanzler und preußische Ministerpräsident Otto von Bismarck (1815 – 1898) war ein Zeitgenosse Heinrich Schliemanns und stand mit diesem in Kontakt. Auch wenn Schliemann sich nicht in der Politik engagierte, so interessierte er sich trotzdem rege dafür. Das Schliemann-Museum stellt mit dieser Sonderausstellung die durchaus umstrittene Person Bismarcks und sein Wirken vor.

Neben seiner Biografie werden zentrale Aspekte seiner Politik ausgeleuchtet. Aufgezeigt werden seine Herkunft, sein Werdegang vom Gutsherrn zum Diplomaten sowie zentrale politische Ereignisse und Entscheidungen. Dazu zählen der Verfassungskonflikt der 1860er-Jahre, die sogenannten Einigungskriege und die Reichsgründung, die Außen- und Kolonialpolitik sowie das innenpolitische Vorgehen gegen die Sozialdemokratie, den politischen Katholizismus und Minderheiten. Aufgezeigt werden aber auch die Sozialreformen, die bis heute das Fundament unserer Sozialpolitik bilden. Abgerundet wird das Bild mit einem Blick auf den Bismarck-Mythos. Die offizielle Eröffnung findet bereits am Dienstag, den 30.04. um 16 Uhr, statt. Interessenten sind dazu herzlich eingeladen. Der Eintritt ist frei. Bis zum 31.07. 2024 kann die Sonderausstellung dann im Rahmen des Museumsbesuches besichtigt werden.

Weitere Details und alle Informationen rund um das Museum auf www.schliemann-museum.de

Mobile Jobsuche einfach & schnell

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

Erscheinungsdauer print:
Einmalig
Erscheinungsdauer online:
30 Tage

Erscheinungstermin:
Frei wählbar
i.d.R. wöchentliche Erscheinung
Anzeigenschluss:
Es gelten unsere regulären Anzeigenschlüsse

WITTICH MEDIEN

Röbeler Str. 9 | 17209 Sietow

Printanzeige **buchen** 1.

Einfach **Stellenangebot** im **Wunschgebiet** schalten

plus **99,-** 2.

Onlineauftritt im PDF-Format **dazu**

30 Tage **online** 3.

auf **jobs-regional.de** gefunden werden

Der Ausbildungsratgeber 2025 steht in den Startlöchern!

Sichern Sie sich jetzt Ihren Platz in der hochwertigen Printausgabe für den Ausbildungstart 2025!

Oder inserieren Sie jederzeit auf www.ausbildungsratgeber-online.de.

Sprechen Sie uns gerne an!

PRINT & ONLINE

WITTICH MEDIEN

Manuela Köpp
039931/579-47
m.koepp@wittich-sietow.de
www.wittich-sietow.de | @lw_sietow

Anzeigenteil

ELEKTRO KOCIK
HAUSGERÄTE & SERVICE
KÜCHENSTUDIO
Papenbergstraße 1 · 17192 Waren (Müritz) · Tel.: 0 39 91/66 34 60 · ekocik@t-online.de
Kompetenz · Qualität · Service + 1989 - 2024 Familienbetrieb seit 35 Jahren

Optimieren statt austauschen

Rund 4,3 Millionen Ölheizungen sind in Deutschland noch in Betrieb. Somit wird aktuell jede vierte Wohnung mit dem fossilen Energieträger beheizt, berichtet der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW). Schon aus praktischen Gründen wird es daher noch Jahre dauern, bis der Bestand sukzessive auf neue Heizsysteme umgerüstet ist. Auch ohne Komplettaustausch der Heizungsanlage lassen sich vielfach noch nennenswerte Einsparungen erzielen. Während der hydraulische Abgleich für eine bessere Wärmeverteilung sorgt, lassen sich auch rund um die Anlagentechnik noch versteckte Verbrauchs- und somit Kostentreiber beseitigen. Moderne Heizölentlüfter bewirken eine optimierte Verbrennung.
Systembaugruppen stellen eine effiziente Zirkulation im Warmwasserspeicher sicher – somit muss weniger Warmwasser stark erhitzt werden, der Verbrauch sinkt.

djd 72429/afriso.de

Foto: djd/AFRISO

Wohnraumlüftungen für Neubau und Renovierung

Regelmäßiges Lüften ist wichtig für ein angenehmes Raumklima, aber über die Fenster lässt sich dies im Alltag oft schwer umsetzen. Viel komfortabler und ganz automatisch sorgen Wohnraumlüftungen für einen bedarfsgerechten Luftaustausch. Das fördert nicht nur das Wohlbefinden, sondern beugt auch Schimmelbildung vor. Die vielfältigen zentralen und dezentralen Lüftungslösungen von Kermi eignen sich für Neubau und Renovierung. Maximalen Komfort und Effizienz bietet eine zentrale Wohnraumlüftung mit bedarfsgerechter Regelung, erhältlich in verschiedenen Leistungsstufen. Integrierten Filter der verschiedenen Modelle halten zudem Feinstaub, Schadstoffe und Pollen draußen. Für einzelne Wohnungen oder Häuser mit wenig Platz gibt es auch kompakte Modelle. Das ist auch praktisch für einen nachträglichen Einbau. Egal, ob Neubau oder Renovierung: Wenn eine unkomplizierte Planung und Installation im Fokus stehen, kommen häufig dezentrale Lüftungslösungen zum Einsatz.

akz-o/Kermi GmbH

Anzeigenteil

Alms-Apotheke
Ihr Partner seit 1710

Große Str. 52
17217 Penzlin
Tel. 03962/
210256

Gutschein 10 % Rabatt
auf alle Produkte außer verschreibungspflichtige Arzneimittel
* gültig vom 22.04. – 03.06.2024 – 1 Artikel pro Gutschein

Punschendörper Pflegeengel
Ambulanter Pflegedienst
Anica Scholz & Ulf Regling GbR
Am Markt 4, 17217 Penzlin,
Telefon: 0163/3736831
oder 03962-2260898
p.pflegeengel@gmail.com
Bürozeiten: Montag - Freitag 8.00 - 16.00 Uhr
Gerne besuchen wir Sie zu Hause.
Rufen Sie uns an oder treffen Sie uns in unserem Büro.

Über 3.000 neue Brautkleider
zum Outlet-Preis ab 99,– €
Wählen Sie in Ruhe Ihr Traumkleid aus über 3.000 vorrätigen hochwertigen neuen Brautkleidern bekannter deutscher und internationaler Markenhersteller zum Outlet-Festpreis.
Große Auswahl an passendem Zubehör, Event-Mode und Anzügen
Anprobetermin vereinbaren
unter 03591 3189909 oder 0151 42266500

FRÜHAUFSTEHER GESUCHT!
Wir suchen ab sofort
eine/n fleißige/n MITARBEITER/IN
für unser „Beilagenteam“ in Sietow.
AUF 538 €-BASIS für 2 - 3 Tage/Woche
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.
Bitte rufen Sie uns bei Interesse an: Abtl. Vertrieb: 039931/579-38
www.wittich.de

Hier kommt das
FRÜHLINGS-ÜBERRASCHUNGSEI.

Wen wollen wir gemeinsam überraschen?
Wem wollen wir Dank sagen?
Wer hat eine Aufmunterung im Frühling verdient?
Ist es die hilfsbereite Nachbarin, der Pflegedienst, die Lehrerin,
der Vereinsvorsitzende, der Hausmeister,
der Jugendwart der Feuerwehr, die Schulsozialarbeiterin ...?

Schreiben Sie mir, wer eine Überraschung bekommen soll.
wkb-penzlin@dagmar-kaselitz.de
WhatsApp/Telefon: 0170 369 4 315
Die ersten 5 Rückmeldungen werden berücksichtigt.
Ich freue mich auch sonst über Ihre Fragen oder eine Einladung.

Ihre SPD-Landtagsabgeordnete
Dagmar Kaselitz

www.pixabay.com

Für den Inhalt der Wahlwerbung ist ausschließlich die jeweilige Partei verantwortlich.